



Anmeldung und Inbetriebnahme einer „steckerfertigen Erzeugungsanlage“ bis 600 VA
Entsprechend VDE-AR-N 4105:2018-11 „Erzeugungsanlage am Niederspannungsnetz“

Anlagenbetreiber*In

Name, Vorname, Firma	Ansprechpartner
Straße, Hausnummer	E-Mail
PLZ, Ort	Telefonnummer

Anlagenstandort

Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
--------------------	----------

Anlagendaten

Module:

Hersteller	Typenbezeichnung	Watt Leistung pro Modul	Anzahl der Module
------------	------------------	----------------------------	-------------------

Wechselrichter:

Hersteller	Typenbezeichnung	Watt Leistung
------------	------------------	------------------

Die Herstellerdatenblätter der Module sowie des Wechselrichters sind diesem Dokument beizufügen.

Inbetriebnahme der Anlage im Sinne § 3 Nr. 30 EEG

Die Anlage wurde am in Betrieb genommen.

Anschluss und Betrieb

Ich bestätige:

- Die Richtigkeit der oben genannten Angaben.
- Der erzeugte Strom wird selbst verbraucht. Für eventuell in das Netz eingespeisten Strom wird keine Vergütung gemäß Fördergesetze (EEG, KWKG) beansprucht.
- Mein Zähler soll – sofern nicht bereits vorhanden – von der Stadtwerke Troisdorf GmbH gemäß den Regelungen des MsBG auf eine moderne Messeinrichtung (mit Erfassung beider Energierichtungen) gewechselt werden.
- Die maximale Erzeugungsleistung von 600 VA wird nicht überschritten und es werden keine weiteren steckerfertigen PV-Anlagen betrieben. Das vereinfachte Anmeldeverfahren ist nicht möglich, wenn bereits eine PV-Anlage in Überschusseinspeisung betrieben wird.
- Die Stromerzeugungsanlage entspricht den Bedingungen der VDE-Anwendungsregel entsprechend VDE-AR-N 4105:2018-11 „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“. Ein entsprechendes Einheiten- und NA-Schutz-Zertifikat liegt vor und kann auf Nachfrage vorgelegt werden.

Zähler

Es ist bereits ein Zwei-Energierichtungszähler vorhanden:

- Ja, Zählernummer: _____, Zählerstände bei Inbetriebnahme: _____
- Nein, der vorhandene Stromzähler muss gewechselt werden. Zählernummer: _____

Ergänzende Hinweise

- Weitere Meldepflichten ergeben sich aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV). Weitere Informationen hierzu stellt die Bundesnetzagentur zur Verfügung.
- Weitere Hinweis auf der Rückseite.

Ort, Datum

Unterschrift **aller** Anlagenbetreiber

Anforderungen an die Installation und den Betrieb von steckerfertigen Erzeugungsanlagen ("Plug-In"-Solarstromanlagen)

Für den Anschluss und Betrieb von Stromerzeugungsanlagen gelten besondere Anforderungen. So sind z. B. Photovoltaikanlagen auf einem Dach oder Blockheizkraftwerke (BHKW) im Keller eines Hauses in der Regel fest angeschlossen und entsprechen den Normen und Anforderungen, um einen sicheren Betrieb der Anlagen zu gewährleisten.

Alle Erzeugungsanlagen, auch die Plug-In-Anlagen, müssen beim Netzbetreiber angemeldet und gemäß den entsprechenden Normen errichtet und installiert werden.

Das Einstecken einer Erzeugungsanlage ist nicht mit dem Einstecken eines elektrischen Verbrauchsgerätes in eine herkömmliche Steckdose zu vergleichen und nur unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen zulässig.

Die PV-Anlage

Die Module/der Wechselrichter müssen sich automatisch abschalten und trennen, wenn die Stromversorgung unterbrochen ist oder die Spannung/Frequenz von den zulässigen Werten abweicht. Davon ist auszugehen, wenn die Anlage den Anforderungen der VDE-AR-N 4105 entspricht.

Der Stecker

Der Anschluss an den Endstromkreis kann entweder fest (ohne Stecker, wie z. B. bei einem Herd) oder über eine spezielle Energiesteckvorrichtung (z. B. nach Vornorm VDE V 0628-1) unter Berücksichtigung der Anforderungen nach DIN VDE 0100-551 und DIN VDE V 0100-551-1 erfolgen.

Der Anschluss und Betrieb einer PV-Anlage über einen „normalen“ Stecker (z.B. Schuko-Stecker) ist nicht zulässig!

Die Elektroinstallation

Soll ein vorhandener Stromkreis genutzt werden, **muss** eine Elektrofachkraft im Vorfeld prüfen, ob die Leitung für die Einspeisung ausreichend dimensioniert ist. Ggf. muss die vorhandene Sicherung gegen eine kleinere Sicherung getauscht werden. Nur so ist der Stromkreis vor Überlastung und vor Brand geschützt. Der nach Norm geforderte Austausch der „normalen“ (Schutzkontaktsteckdose) gegen eine spezielle Energiesteckdose, aber auch eine feste Installation muss durch eine Elektrofachkraft ausgeführt werden. Für den Anschluss und Betrieb von PV-Anlagen muss eine entsprechende Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (RCD/FI-Schalter) vorhanden sein.

Für weitere Auskünfte hinsichtlich der elektrischen Sicherheit und zur Möglichkeit einer Inbetriebnahme der Anlage unter Einhaltung der technischen Sicherheitsanforderungen sprechen Sie bitte eine im Installateurverzeichnis eingetragene Elektrofachfirma an.

Es darf maximal eine Stromerzeugungseinrichtung an einen Endstromkreis angeschlossen werden.

Ist bereits die Elektroinstallation geprüft, eine spezielle Energiesteckdose (z. B. nach Vornorm DIN VDE V 0628-1 (VDE V 0628-1)) installiert worden und verfügt die PV-Anlage über den entsprechenden Stecker, kann die PV-Anlage vom Laien ein-/ausgesteckt, bzw. in Betrieb genommen werden.

Die Messung

Beim Betrieb von Erzeugungsanlagen sind grundsätzlich Zweirichtungszähler einzusetzen, um die Verbrauchsmengen und die erzeugten/eingespeisten Mengen korrekt zu erfassen. Eine Rückspeisung ins Netz des Netzbetreibers soll nicht erfolgen. Für eventuell in das Netz eingespeisten Strommengen wird keine Vergütung gemäß der Fördergesetze (EEG, KWKG) beansprucht. Der Zählerwechsel wird für Sie kostenfrei durchgeführt.

Der Betrieb einer PV-Anlage und damit eine eventuell verbundene Stromeinspeisung in das Netz des Netzbetreibers mit einem nicht-rücklaufgesperrten Zähler verstößt gegen die Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV), die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und das Steuerrecht. Zudem können durch den Betrieb auch Straftatbestände verwirklicht werden, z. B. Betrug des Anlagenbetreibers nach § 263 des Strafgesetzbuches.

Anmeldung Bundesnetzagentur

Steckerfertige PV-Anlagen müssen im Marktstammdatenregister (MaStR) der Bundesnetzagentur (BNetzA) angemeldet werden. Dies ist verpflichtend für alle Erzeugungsanlagen.